

Satzung über die förmliche Festlegung des Bereiches "Brühl" SA BRV 468 als Sanierungsgebiet (Sanierungssatzung "Brühl") vom 28. Juli 1999

Gemäß § 142 Abs.1 Satz 1 und Abs. 3 BauGB in der Neufassung des Baugesetzbuches vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141), § 19 Abs. 1 Satz 1 und § 2 Abs. 1 und 2 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) i.d.F. der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung vom 14.04.1998 (GVBl. S. 73) hat der Stadtrat der Stadt Erfurt in seiner Sitzung am 30.06.1999 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 24 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung "Brühl" SA BRV 468. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1 : 1000 vom 27.04.99 abgegrenzten Fläche. Dieser ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird nach § 142 Abs. 4 erster Halbsatz BauGB im vereinfachten Sanierungsverfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Genehmigungspflichten nach § 144 Abs. 2 BauGB werden gemäß § 142 Abs. 4 letzter Halbsatz BauGB ausgeschlossen.

§ 4 Allgemeine Erteilung von Genehmigungen

Die Genehmigung nach § 144 Abs. 1 Nr. 2 BauGB wird gemäß § 144 Abs. 3 BauGB allgemein erteilt. Ausgenommen hiervon sind folgende im Lageplan bezeichneten Gebäude: Gebäude 1, Gebäude M2, Gebäude 22, Gebäude 39.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

gez. i.V. Neigefindt
Oberbürgermeister

redaktionelle Anmerkung

Die Anlagen liegen nur in den Originalunterlagen vor.